



ST. MARTIN
REITVEREIN STADTLOHN
ZRFV

SATZUNG DES ZUCHT-, REIT UND FAHRVEREINS ST. MARTIN

SATZUNG DES ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREINS ST. MARTIN

48703 Stadtlohn, Änderung im April 2016

§1 | NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der 1959 gegründete Verein führt den Namen Zucht-, Reit- und Fahrverein St. Martin Stadtlohn.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Reithalle Losberg 1, 48703 Stadtlohn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes, Westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landes-Sportbundes Nordrhein-Westfalen.

§2 | ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Zucht-, Reit- und Fahrsportes und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehört die Förderung und Beschickung von pferdesportlichen Veranstaltungen mit Pferd und Reiter, sowie die Pflege der reiterlichen Kameradschaft.

Insbesondere verfolgt er folgende Ziele:

- a) Ausübung des Reit- und Fahrsportes.
 - b) Zusammenschluss aller Jugendlichen in einer Jugendabteilung mit dem Ziel: Die Jugendlichen in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden, durch Lehrgänge ihr Wissen, ihre sportliche Ausbildung in Theorie und Praxis zu vertiefen, das staatspolitische Wissen zu fördern, zur Entspannung die musische Betätigung zu pflegen, den Jugendlichen durch gemeinsame Vereinsaktivitäten das Kennenlernen der weiteren und näheren Heimat zu ermöglichen, sie zur Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und ihnen hierfür Unterstützung zukommen zu lassen.
 - c) Die Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen.
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
 - e) Geselligkeit und Gesellschaft aller Vereinsmitglieder zueinander zu fördern.
 - f) Informationen jeglicher Art zur reiterlichen und pferdetypischen Entwicklung anzubieten.
2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Zweck gerichtet. Der Verein enthält sich jeglicher politischer Tätigkeit.

§3 | MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern (aktiven und passiven), aus jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und mit dem Willen die Zwecke des Vereins zu fördern.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind solche, die nicht volljährig sind. Sie sind ohne Stimme und werden durch den Jugendwart vertreten.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Pferdesports besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, sie ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit (Protokoll-Fixierung). Bei jugendlichen Mitgliedern ist für die Aufnahme eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
4. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme als Mitglied, ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand in einfacher Mehrheit endgültig (schriftliche Protokoll-Fixierung).

§4 | RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Sie sind berechtigt auf Entscheidungen zu Vereinsbeschlüssen in Erlaubnis der Satzung Einfluss zu nehmen, um dann diese gefällten Beschlüsse tatkräftig zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) durch tatkräftige Mitarbeit, die Bestrebungen des Vereins zu tragen und unterstützen,
 - b) die reiterliche Kameradschaft zu pflegen,
 - c) die Satzung zu beachten,
 - d) die Anordnung des Vorstandes und seiner Organe zu befolgen und die festgesetzten Jahresbeiträge regelmäßig zu Jahresbeginn an den Verein zu zahlen.

§5 | BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei Vereinsauflösung.
2. Der Austritt kann nur für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abzugeben und zwar spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres.
3. Ausschluss eines Mitgliedes:
 - a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Kalenderjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund, und falls Anwendungen der Maßregelungen (s.§6) auch im Wiederholungsfalle ohne Besserungserfolg blieben.
 - b) Der Antrag auf Ausschluss kann auch durch ein ordentliches Mitglied und nur schriftlich gestellt werden.
 - c) Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist in jedem Falle dem beschuldigten Mitglied persönlich rechtliches Gehör zu geben (d.h. Recht auf Information vom geschäftsführenden Vorstand und Eigen- bzw. Gegendarstellung). Bei jugendlichen Mitgliedern kann der gesetzliche Vertreter anwesend sein.
 - d) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und durch Aushang im Reithallenbereich allen Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.
 - e) Gegen den schriftlichen Beschluss ist binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung vom Betroffenen, die schriftliche Berufung an den geschäftsführenden Vorstand zulässig. Dieser ist damit zu einer Einberufung der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung selbst entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - f) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§6 | MASSREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung der gewählten Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
 - b) Angemessene Geldstrafe,
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
1. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen (Protokoll-Fixierung).
 2. Gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit endgültig (Protokoll-Fixierung).

§7 | BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die festgesetzten Jahres-Mitgliedsbeiträge gelten für das Kalenderjahr (im Eintrittsjahr in monatlicher Anteilerrechnung für die Staffelungsgruppe).
3. Die Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ende des 1. Quartals für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§8 | VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§9 | MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Jahr einzuberufen, und zwar frühestmöglich im 1. Quartal des Geschäftsjahres.
Ihr obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Tätigkeitsbericht der einzelnen Ressortleiter.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - f) Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendwartes
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und möglichen außerordentlichen Beiträge.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderung (3/4 Mehrheit notwendig).
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Einberufung weiterer, außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Einberufungsbeschluss muss gleichzeitig die Tagesordnung festlegen.
 - a) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer solchen Versammlung beantragen.
 - b) Nach Entwicklung und Maßgabe des § 5, Abs. 3 e
4. Alle Mitglieder sind zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vorher zu laden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 des § 9 erfüllt sind.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens nach Tagesordnungspunkt Eröffnung und Begrüßung, schriftlich oder in mündlich klar formulierter Art, dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Über die Aufnahme als Tagesordnungspunkt beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung. Sonstige Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge behandlungsfähig, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden sollen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Dem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§10 | VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand: mit dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
 - b) dem Gesamtvorstand: dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand unter Punkt a und den einzelnen Ressortleitern:
 1. Jugendwart (Sprecher und Interessenvertreter der jugendlichen Mitglieder)
 2. Sportwart (Organisation und Regelung aller reiterlichen aktiven Interessen)
 3. Turnierwart (verantwortlich für Herrichtung, Bestandssicherung, Organisation, Abwicklung von pferdesportlichen Veranstaltungen)
 4. Pressewart (verantwortlich für Darstellung des Vereins nach innen und außen)
 5. Stallwart (verantwortlich für gesamten Stallbereich mit Pferden, Boxen, Einkauf von Futter)
 6. Vereinsobmann (Ansprechstelle für alle, Koordination von Vereins- und Einzelinteressen, insbesondere bei anfallenden Spannungen und Unvereinbarkeiten)
 7. Voltigierwart (verantwortlich für gesamten Voltigierbereich)
 8. Zucht- und Fahrbobmann (verantwortlich für Gestaltung und Entwicklung im Bereich Zucht- und Fahrsport)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist nur mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Schatzmeister ist zuständig für das Finanzwesen des Vereins. Ihm obliegt der gesamte Zahlungsverkehr und die Überprüfung der einzelnen Konten. Bankgeschäfte können nur mit der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden.
4. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern in einer gesonderten Jugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zum Jugendwart kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden, die in der Jugendversammlung erfolgte Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die übrigen Ressortleiter werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, entsprechen jahreszeitversetzt gewählt.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

7. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert / oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Insbesondere hat der geschäftsführende Vorstand der beschließenden Mitgliederversammlung einen Entwurf des Jahreshaushaltsplanes detailliert vorzulegen und entsprechend zu erarbeiten. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Wird in einer Mitgliederversammlung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter neu gewählt, so ist diese Person unmittelbar, jedoch spätestens nach vier Wochen im Vereinsregister einzutragen.
10. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er zeitbegrenzt und zweckgebunden beruft und die nach Erledigung der Aufgabe wieder aufgelöst werden.
11. Die Amtsdauer der durch Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand) liegt bei 2 Jahren, wobei die Wahlen für die einzelnen Bereiche jeweils um 1 Jahr versetzt sind. Dies bedeutet in den gradzahligen Kalenderjahren erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters, in den ungerade endenden Kalenderjahren die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers. Die Wahl der weiteren Ressortleiter und des Jugendwartes ist entsprechend zeitversetzt gegeneinander einzurichten, der Rhythmus der versetzten Wahlen bestimmter Funktionen, durch eine Wahlordnung schriftlich zu fixieren.
12. Personalunion in den Ämtern ist zu vermeiden.
13. Jegliche Tätigkeiten für den Verein und im Verein ist ehrenamtlich.

§II | ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Verordnung für die Benutzung der Reitanlagen des Turnierplatzes, der Reithalle, der Stall- und Stallgassenbereiche, sowie des Ausschanks. Eine Ordnung über die Staffelung der Beitragssätze ist in Richtlinien festzusetzen.

§12 | PROTOKOLLFÜHRUNG

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist nach seinen wesentlichen Inhalten protokolltypisch festzuhalten. Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.
2. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ressortbereiche sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Zuständigen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist und in jedem Falle an den ersten Vorsitzenden schriftlich zu adressieren ist.
3. Die Führung des Protokolls obliegt dem Geschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung einem vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied.
4. Den Vereinsmitgliedern ist auf schriftlichen Antrag Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§13 | KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der einzelnen Ressortbereiche werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vorjahres jährlich gewählten Kassenprüfern (nur ordentliche Mitglieder) geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, bzw. der Ressortverantwortlichen.

§14 | ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS ZU VERBÄNDEN UND ORGANISATIONEN

1. Der Verein soll folgenden Organisationen angehören:
 - a) dem zuständigen Kreisverband der Zucht-, Reit- und Fahrvereine.
 - b) Dem Provinzialverband Westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine.
 - c) Die Jugendabteilung soll nach Möglichkeit in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein, entsprechende Anträge sind dem Vorstand zu stellen.
 - d) Dem Stadtverband für Leibesübungen.

§15 | AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 | VORSTAND

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vorstehende Satzungsänderungen wurden in der Jahreshauptversammlung vom 17.04.2016 beschlossen.

1. Vorsitzender

Karin Steinbach, Dieselstraße 8, 48653 Coesfeld

2. Vorsitzender

Dieter Terschluse, Berkelhook 18, 48703 Stadtlohn

Schatzmeister

Nina Ganßmüller-Lezzi, Schubertstraße 19, 48703 Stadtlohn

Geschäftsführer

Erhard Steinbach, Düster Stegge 89, 48703 Stadtlohn

